

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (RSE GmbH)

Gültig ab: 1. Januar 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (nachfolgend „RSE GmbH“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern im Einzelfall keine ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die RSE GmbH ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Ergänzend gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen der RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (ALB) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese AGB keine abschließenden Regelungen enthalten.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1. Grundlage der Leistungserbringung ist ein schriftlicher Leistungsvertrag, Rahmenvertrag oder Einzelauftrag.
- 2.2. Für internationale Transporte gelten ergänzend und vorrangig die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) sowie die ABB-CIM in der jeweils gültigen Fassung.

3. Leistungserbringung (EVU-spezifisch)

- 3.1. Die RSE GmbH erbringt ihre Leistungen als zugelassenes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gemäß den jeweils geltenden eisenbahnrechtlichen Vorschriften, insbesondere AEG, EBO, HGB, CIM und RID.
- 3.2. Die Übergabe der Züge erfolgt ausschließlich in den durch das jeweils zuständige Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen (EIU) zugewiesenen Gleisen. Auf die Gleiszuweisung hat die RSE GmbH keinen Einfluss. Abstellgleise werden durch die RSE GmbH weder gestellt noch angemietet.
- 3.3. Sämtliche Sendungs-, Verlade- und Rangierdaten für Ein- und Ausgangszüge sind – soweit erforderlich – durch den Auftraggeber vollständig, richtig und fristgerecht in den jeweils vorgesehenen EDV-Systemen zu hinterlegen.
- 3.4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher, für den Transport geeignet und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer

- Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben. Wir befördern ausschließlich Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet sind. Der Auftraggeber teilt vor Abschluss des Leistungsvertrages mit, welcher ECM-Stelle seine Wagen zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 3.5. Der Auftraggeber stellt sicher, der RSE GmbH nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder sie so zu stellen, als handele es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter www.gcubureau.org abrufbar.
 - 3.6. Weiterhin stellt der Auftraggeber sicher, keine Wagen zu übergeben, die nach dem Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG) als laute Güterwagen gelten. Die Übernahme lauter Güterwagen nach SchlärmschG wird seit dem 13.12.2020 durch RSE GmbH verweigert.
 - 3.7. Die Wagengruppen für die jeweiligen Terminals bzw. Anschlüsse müssen bereits im Zugverband des Eingangszuges zusammenhängend gebildet sein. Ebenso wird der Ausgangszug gebildet und bereitgestellt.
 - 3.8. Die Be- und Entladung obliegt dem Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die RSE GmbH ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu überprüfen. Bei Verstößen gelten die gesetzlichen Rechte, insbesondere gemäß § 415 HGB.
 - 3.9. Wagentechnische Untersuchungen erfolgen gemäß dem jeweils gültigen betrieblichen Regelwerk der RSE GmbH bzw. der eingesetzten EVU.
 - 3.10. Die RSE GmbH ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, ohne dass es einer gesonderten Anzeige bedarf.

4. Gefahrgut und Abfall

- 4.1. Der Auftraggeber hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfall-Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle mit der Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, RSE GmbH die Beförderungspapiere sowie ggf. weitere gefahrgutrechtlich vorgegebene Dokumente zur Verfügung zu stellen. RSE GmbH ist berechtigt die Beförderung zu verweigern, wenn die Beförderungspapiere vor Beförderungsbeginn nicht, nicht vollständig oder inhaltlich nicht korrekt vorliegen. Gleiches gilt, wenn die zu befördernden Wagen/Ladeeinheiten nicht gemäß den Vorgaben des RID gekennzeichnet sind oder andere Verstöße gegen die Vorschriften des RID festgestellt werden. In diesem Fall ist eine Haftung der RSE GmbH aufgrund der Verweigerung der

Beförderung ausgeschlossen. Zusatzkosten, die RSE GmbH in diesem Fall nachweislich entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 4.2. Gefahrgut wird nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist. Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- 4.3. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden – wenn das letzte Ladegut ein Stoff mit hohem Gefahrenpotential im Sinne des RID (dort Punkt 1.10.3.1.2) war - bzw. über 48 Stunden bei sonstigen Gefahrstoffen, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.4. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von RSE GmbH nicht länger als 24 Stunden abgestellt.

5. Preise und Rechnungsstellung

- 5.1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Alle von uns angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Am Tag der Zahlungsfälligkeit kommt der Kunde bei Nichtleistung in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt pauschale Mahnkosten in Höhe von 40,00 Euro und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu berechnen.
- 5.2. Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen.
- 5.3. In unseren Preisen sind grundsätzlich nicht enthalten: - Wagenmieten und - standgelder, RIV- und Bza-Kosten - Kosten für die speditionelle und zolltechnische Abfertigung - Rangiertätigkeiten, die über den im Angebot enthaltenen Umfang hinaus gehen, z.B. Feinrangieren, Schadwagen ausrangieren - zeitabhängige Infrastrukturnutzungskosten DB Infra Go AG und anderer EIU - Kosten für die vom EIU vorgeschriebene Nutzung von EDV-Anwendungen
- 5.4. Die Weiterberechnung von nicht im Angebotspreis enthaltenen Kosten erfolgt zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10% dieser Kosten.
- 5.5. Sofern nach Vertragsschluss die Einkaufspreise für durch RSE GmbH zur Vertragserfüllung zu beschaffenden Leistungen und/oder Verbrauchsmaterialien

(z.B. Energiepreise, Infrastrukturnutzungskosten oder sonstige Gebühren) bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung um mehr als 5% steigen, ist RSE GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise nachträglich entsprechend anzupassen.

5.6. Angebote sind freibleibend und gelten vorbehaltlich freier Leitungswege seitens DB-Infra Go AG und/oder anderer EIU und der Verfügbarkeit freier Trassen.

6. Stornierung

6.1. Im Falle einer Stornierung oder Teilstornierung durch den Auftraggeber gelten folgende Stornobedingungen:

- mehr als 72 Stunden vor Leistungsbeginn: 25 % des Auftragsvolumens
- 72 bis 48 Stunden vor Leistungsbeginn: 50 % des Auftragsvolumens
- 48 bis 24 Stunden vor Leistungsbeginn: 75 % des Auftragsvolumens
- weniger als 24 Stunden vor Leistungsbeginn: 100 % des Auftragsvolumens

6.2. Bereits entstandene Fremd- und Vorleistungen (insbesondere Trassen-, Energie-, Personal- oder Infrastrukturkosten) sind unabhängig hiervon vollständig zu erstatten.

6.3. Schadensersatzansprüche wegen technischer Ausfälle von Lokomotiven oder sonstiger Betriebsmittel sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

6.4. Ein vom Kunden mit mehr als 4 Stunden verspätet bereitgestellter Zug, der bis zu der vereinbarten geplanten Übergabezeit nicht storniert wurde, wird mit dem vollen Stornierungsentgeltsatz (100 %) in Rechnung gestellt.

7. Haftung

7.1. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des HGB bzw. bei internationalen Transporten nach dem CIM in den jeweils gültigen Fassungen.

7.2. Der Auftraggeber stellt die RSE GmbH im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

7.3. Die RSE GmbH haftet für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle, sofern sie diese zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch

- witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung, Transport und Entladung;
- Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Auftraggeber bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird;

- Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Auftraggeber, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer;
- Technischen Ausfall von Lokomotiven;
- Störungen bzw. Beeinträchtigungen auf der zu befahrenden Infrastruktur. Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

7.4. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. durch die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet werden oder die RSE GmbH nicht aufgrund sonstiger zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in den AGB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen die RSE GmbH, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

8.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

8.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Vertraulichkeit

9.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung der miteinander vereinbarten Verträge bekannt gewordenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern beide Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

9.2. Sollte sich eine Vertragspartei bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, ist diesen die entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen.

9.3. Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

9.4. Die Geheimhaltungspflicht dauert über die Beendigung dieses Vertrags für weitere zwei Jahre hinaus. Die Behandlung als vertraulich schließt nicht aus, dass die Informationen an verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung dieses Transportvertrags erforderlich ist.

10. Impressum

RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer: Selman Duran

Königswinterer Str. 52

53227 Bonn

Telefon: 0228 / 850 340 00

Internet: www.rse-bonn.de

E-Mail: info@rse-bonn.de